



25. September 2026

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)

Stellungnahme der EKM

Ausgangslage

Hebt der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren nicht auf, sieht Art. 74 Abs. 2 AsylG vor, dass der Kanton schutzbedürftigen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

Nach heutiger Gesetzeslage sind schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung punkto Sozialhilfe den anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen sowie anderen Personen mit einem Aufenthaltstitel B, C und Schweizer Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt.

Diese Gleichstellung soll mit der Änderung von Art. 3 Abs. 1 AsylV2 aufgehoben werden.

Hintergrund

Der Bund hat mit dem Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (BBl 2026 801) die Subventionsdauer für die Abgeltung der Sozialhilfekosten für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auf fünf Jahre festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 am 1. Januar 2027 werden die Kantone vom Bund für Schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen mehr erhalten. Aus diesem Grund verzichtet der Bund künftig darauf, den Kantonen Vorgaben über die Höhe der Sozialleistungen für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung zu machen.

Konsequenz

Jeder Kanton entscheidet also künftig selbst:

- Will er den Sozialhilfestandard an denjenigen der einheimischen Bevölkerung und der übrigen ausländischen Bevölkerung mit einer Aufenthaltsbewilligung angleichen.
- Will er den Sozialhilfestandard an denjenigen für Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommene Personen mit reduzierten Sozialhilfeleistungen angleichen.
- Will er sich für eine Zwischenstufe entscheiden.

Die einzige Vorgabe des Bundes besteht darin, dass die Kantone bei der Festsetzung internationales Recht zu beachten haben.

Die EKM hat in der Vergangenheit zu den Vorhaben des Bundes, die zur Schlechterstellung von schutzbedürftigen Personen führen, dezidiert Stellung genommen:

Am **05.03.2024** schrieb die EKM in ihrer Stellungnahme zum [Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027](#):

«Teil dieser [Spar]massnahmen sind [...] Kürzungen im Asylbereich. [...]. Die EKM sieht dies kritisch: Denn der Plan des Bundesrats, die Mehrausgaben, etwa für die Armee und die Altersvorsorge, durch Sparmassnahmen im Sozialwesen zu kompensieren, kann für die schwächsten Glieder der Gesellschaft, zu denen auch die Personen im Asylbereich gehören, existenzielle und folgenschwere Auswirkungen haben.»

Am **09.07.2025** schrieb die EKM in ihrer Stellungnahme zum [Konzept Zukunft Status S](#), welches Teil der Asylstrategie 2027 ist:

«Aus Sicht der EKM sollte der Bund, statt die rechtlichen Vorgaben anzupassen, Massnahmen ergreifen, um die Kantone bei der Finanzierung der Sozialhilfe weiterhin zu unterstützen. Dies würde einer Prekarisierung der Betroffenen entgegenwirken und die Bildungs-, Arbeits-, Rückkehr- und Integrationsfähigkeit langfristig fördern – und zwar unabhängig davon, ob schutzbedürftige Personen in der Schweiz bleiben können, oder ob sie in die Ukraine zurückkehren.

Nimmt der Bundesrat für schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung reduzierte Sozialhilfeansätze in Kauf, dann muss er die Kantone dringend dazu verpflichten, den besonderen Bedürfnissen von vulnerablen Personen – insbesondere unbegleitete Minderjährige, alleinerziehende Mütter, Kinder und Personen mit gesundheitlichen Problemen und ältere Personen – bei der Ausrichtung der Sozialhilfe Rechnung zu tragen.»

In ihrer Stellungnahme zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen lehnt die EKM die Festlegung der Sozialhilfestandards durch die Kantone und die Aufhebung der rechtlichen Gleichstellung von schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung – Art. 3 Abs. 1 AsylV2 – aus den folgenden Gründen ab:

- **Die uneinheitliche Praxis widerspricht dem Prinzip der Rechtsgleichheit**

Können die Kantone künftig selbst über die Höhe der Unterstützung entscheiden, drohen je nach Wohnort unterschiedliche Leistungen. Dies führt zu einer schweizweit uneinheitlichen Praxis und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.

- **Die Arbeitsintegration und die Rückkehrfähigkeit werden gehemmt**

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben Bund und Kantone gemeinsam ambitionierte Integrationsziele entwickelt: 7 Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Wenn die Kantone den Sozialstandard künftig selbst bestimmen, werden schutzbedürftige Personen über Jahre hinweg prekarisiert, was Auswirkungen mit Blick auf eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und auf ihre Rückkehrfähigkeit hat.

- **Die gesellschaftliche Teilhabe wird erschwert**

Bei einem Grossteil der aus der Ukraine geflüchteten Menschen handelt es sich um Frauen mit Kindern. Sie brauchen bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen, die eine Perspektive schaffen und die Integration ermöglichen. Bereits die regulären Sozialhilfeansätze decken die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen oft nur ungenügend. Noch prekärer ist die Situation

bei der Asylsozialhilfe, die in einigen Kantonen unter dem Existenzminimum liegt, so dass Kinder häufig jahrelang unter der Armutsgrenze leben. Diese Situation beeinträchtigt ihre Integration und gesellschaftliche Teilhabe und gefährdet ihre gesunde Entwicklung. Studien zeigen, dass die Folgen für Kinder und Jugendliche gravierend sind.¹

- **Die Rechtslage ist unklar**

Aus Sicht der EKM ist nicht hinreichend geklärt, ob ein reduzierter Sozialhilfestandard – gestützt auf eine Verordnungsanpassung – mit den internationalen und bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Sollte ein Gericht zum Schluss kommen, dass Schutzbedürftige mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich wie Flüchtlinge zu behandeln sind – oder dass die Reduktion aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig ist –, müsste möglicherweise rückwirkend die volle Sozialhilfe gewährt werden. Aus Sicht der EKM gilt es, die Vereinbarkeit mit internationalen und bundesrechtlichen Vorgaben abzuklären, bevor entsprechende Änderungen in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli
Präsident



Bettina Looser
Geschäftsführerin

¹ Büro Bass (2024): Die Materielle Situation Von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe.